



Haushaltssatzung

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	106.209.736 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	106.948.070 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-738.334 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	104.190.249 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100.518.707 EUR
und einem Saldo von	3.671.542 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.641.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.939.009 EUR
und einem Saldo von	-5.297.359 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	312.600 EUR
und einem Saldo von	-312.600 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	-1.938.417 EUR
--	----------------

ab.

- (2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2020 wird

in den Erträgen auf	10.048.377 EUR
in den Aufwendungen auf	10.048.377 EUR
und mit einem Saldo von	0 EUR

festgesetzt.

b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2020 wird	
in den Erträgen auf	4.027.418 EUR
in den Aufwendungen auf	3.678.520 EUR
und mit einem Saldo von	348.898 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2020 wird	
in den Erträgen auf	1.676.258 EUR
in den Aufwendungen auf	870.652 EUR
und mit einem Saldo von	805.606 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts- jahr 2020 wird	
in den Erträgen auf	86.784 EUR
in den Aufwendungen auf	98.705 EUR
und mit einem Saldo von	-11.921 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR
neu festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen in künftigen Jahren wird auf	29.370.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf	48.839.133 EUR
(Umlagesoll) festgesetzt.	

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.121.754 EUR
der Grundsteuer B	10.872.864 EUR
der Gewerbesteuer	30.913.250 EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	59.858.622 EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	4.603.054 EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten, betragen 30.785.142,50 EUR;
davon 80 v. H. 24.628.114 EUR

Summe der Bemessungsgrundlagen 131.997.658 EUR

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	37,0 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	37,0 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	37,0 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	37,0 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	37,0 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	37,0 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

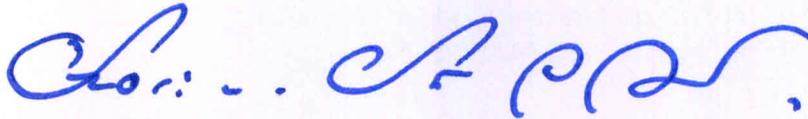
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schweinfurt, den 14.05.2020
LANDKREIS SCHWEINFURT



Florian T ö p p e r
Landrat